

# Jugendordnung

## der Tanzsportjugend Schleswig-Holstein (TSJSH)

Stand 24. März 2002

### § 1 Name

Die Jugend der im Tanzsportverband Schleswig-Holstein e.V. (TSH) zusammengeschlossenen Vereine bilden die TSJSH. Sie gibt sich gemäss Satzung des TSH diese Jugendordnung.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1 Zweck der TSJSH ist die Unterstützung und Förderung der Jugendlichen in tanzsportlicher und jugendpolitischer Hinsicht. Die TSJSH hat sich der speziellen Belange der in den Vereinen Tanzsport treibenden Jugendlichen anzunehmen.
- 2 Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, sowie zur Toleranz und hat sich in ihrer Arbeit parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral zu verhalten.
- 3 Als Teil des TSH dient die TSJSH ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken.

### § 3 Grundsätze

- 1 Die TSJSH handelt im Rahmen des TSH und behandelt alle Jugendangelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Sie ist für alle anfallenden Jugendangelegenheiten verantwortlich.
- 2 Über die der TSJSH zufließenden Geldmittel entscheidet sie im Rahmen ihres Haushaltes selbständig und in eigener Verantwortung.
- 3 Die Bezeichnungen von Ämtern in dieser Ordnung sind geschlechtsneutral.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1 Der TSJSH gehören alle Jugendabteilungen und –gruppen der dem TSH, gemäss der Satzung, angeschlossenen Vereinen an.
- 2 Für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des TSH Anwendung.

### § 5 Organe

Organe der TSJSH sind:

- 1 die Delegiertenversammlung
- 2 der Jugendausschuss
- 3 der Jugendbeirat

### § 6 Delegiertenversammlung

- 1 Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
  - 1.1 Beschlussfassung über die Jugendordnung und Änderung derselben
  - 1.2 Wahl des Jugendausschusses
  - 1.3 Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses
- 2 Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des TSH statt. Die Einladungen hierzu erfolgen schriftlich und spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder (§ 4 JO) dies verlangen. Ausserdem kann der Jugendausschuss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen wenn er dies für geboten hält.
- 4 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Jugendausschuss eingereicht werden. Antragsrecht haben die Mitglieder und Organe der TSJSH.
- 5 Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die gewählten Jugendwarte und Jugendsprecher der Vereine. Bei Verhinderung ist die Vertretung durch andere Mitglieder der Vereine zulässig.
- 6 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen massgebend. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, wobei Enthaltungen wie Ablehnungen zählen.
- 7 Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme, die Stimme kann nur von anwesenden Mitgliedern der Delegiertenversammlung abgegeben werden.
- 8 Von jeder Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches unverzüglich nach dem Sitzungstermin veröffentlicht werden muss. Gehen bis zwei Wochen nach Veröffentlichung keine Beanstandungen ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

### § 7 Der Jugendausschuss

- 1 Der Jugendausschuss (JAS) wird aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt und besteht aus:
  - 1.1 TSH Jugendwart
  - 1.2 stellvertretende/r TSH Jugendwart
  - 1.3 TSH Jugendsprecher
  - 1.4 TSH Jugendschatzmeister
  - 1.5 TSH Jugendschriftführer
  - 1.6 TSH Jugendbreitensportwart
  - 1.7 TSH Jugendmedienwart
- 2 Der JAS hat insbesondere folgend Aufgaben:
  - 2.1 Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung

<p>2.2 Durchführung der ihm besonders übertragenen Aufgaben</p> <p>2.3 Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder</p> <p>Der Jugendausschuss ist vom Jugendwart einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen massgebend. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.</p> <p>3 Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus dem Jugendausschuss aus, kann sich der Jugendausschuss bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst ergänzen.</p> <p>4 Der JAS kann Beauftragte für besondere Aufgaben berufen.</p>	<p>§ 10</p> <p>§ 11</p>	<p><b>TSH Jugendsprecher</b></p> <p>Der Jugendsprecher ist Sprecher der Jugendlichen. Er vertritt die TSJSH auf den Jugendsprechertagungen auf Bundesebene. Er wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl. Bei seiner Wahl darf der Jugendsprecher das dreiundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p><b>TSH Jugendschatzmeister</b></p> <p>Der TSH Jugend Schatzmeister verwaltet den Haushalt der TSJSH. Er kontrolliert die Einnahmen und Ausgaben der TSJSH in Abstimmung mit dem Schatzmeister des TSH Präsidiums. Er wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl.</p>
<p><b>§ 8 Der Jugendbeirat</b></p> <p>1 Der Jugendbeirat besteht aus</p> <p>1.1 TSH Jugendwart / in</p> <p>1.2 TSH Jugendsprecher / in</p> <p>1.3 Je einem Jugendbeauftragten der Tanzsportarten, die dem TSH durch Anschlussmitgliedschaft verbunden sind,</p> <p>1.4 Jugendwarte aller Mitgliedsvereine, sowie die Jugendbeauftragten der Kreistanzsportverbände</p> <p>2 Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, den JAS bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und dem JAS in jugendpolitischen und verbandspolitischen Belangen zu beraten. Der Jugendbeirat beschliesst zwischen den Delegiertenversammlungen über wichtige Fragen. Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausarbeitung und Verabschiedung gemeinsamer Programme</li> <li>- Erörterung gesellschaftlicher Aufgaben aus dem Jugendbereich</li> <li>- Beratung über bedeutende Vorgänge</li> </ul> <p>3 Der Jugendbeirat sollte mindestens einmal jährlich, direkt vor der Delegiertenversammlung tagen. Die Mitglieder des JAS und des TSH Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendbeirates teilzunehmen.</p>	<p>§ 12</p> <p>§ 13</p> <p>§ 14</p> <p>§ 15</p>	<p><b>TSH Jugendschriftführer</b></p> <p>Der TSH Jugendschriftführer ist für den Schriftverkehr in der TSJSH zuständig. Er wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl.</p> <p><b>TSH Jugendbreitensportwart</b></p> <p>Der TSH Jugendbreitensportwart ist für die Breitensportmassnahmen im Jugendbereich zuständig. Er wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Endzahl.</p> <p><b>TSH Jugendmedienwart</b></p> <p>Der TSH Jugendmedienwart ist für die Öffentlichkeitsarbeit der TSJSH zuständig. Er wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Endzahl.</p>
<p><b>§ 9 TSH Jugendwart</b></p> <p>9.1 Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses und satzungsgemässes Mitglied im Präsidium des TSH. Er wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl. Der Jugendwart vertritt die TSJSH nach aussen hin. Bei seiner Wahl muss der Jugendwart das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>9.2 Der stellv. TSH Jugendwart wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Endzahl. Er vertritt den Jugendwart im Fall der Verhinderung und übernimmt die Aufgabengebiete des Jugendwartes.</p>	<p>§ 16</p>	<p><b>Auflösung</b></p> <p>Für den Fall der Auflösung der TSJSH finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung Anwendung. Dabei ist sicherzustellen, dass verbleibendes Vermögen der TSJSH weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.</p> <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung der Delegiertenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung ausser Kraft. Noch nach der bisherigen Jugendordnung gewählte Mitglieder des JAS bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt.</p>